§. 34.

Die Zeichens-Verfassung ist der Fabrik sehr zuträglich, und der Hauptbeweggrund, warum die hiesigen Fabrike den Vorzug vor jene anderer Fabriken behaupten, denn einige sorgen für gute Waare, damit das von ihren Voreltern ererbte und so lange Jahre in gutem Ruf gestandenes Zeichen seinen Ruf beybehalte; andere nämlich diejenigen, welche neue Zeichen erfunden, sind auf gute Waare beflissen, damit ihr Zeichen sich einen guten Ruf erwerbe, und Kundschaft verschaffe. Auch sind die Zeichen für die Ausländer sehr vortheilhaft, indem ein solcher ohne besondere Waarenkenntniß zu besitzen, sich dem Messer- und Klingenhandel widmen kann, und gewiß in Ansehung der Waare nicht betrogen wird, wenn er diese nach alt berühmten Zeichen bestellt.

8tes Capitel.

Privilegirte Kaufmannschaft. Derselben Vorrechte und Verfassung. Unprivilegirte Kaufleute.

§. 35.

In dem 3ten Capitel §. 13. habe ich den

Ursprung der Kaufmannschaft in der Sohlinger Fabrike kürzlich angeführt. In diesem und dem folgenden Capitel wird die innere Verfassung des handelnden Theils ausführlich behandelt.

Die Sohlinger Fabrik-Kaufmannschaft besteht nämlich aus Klingen- und Messer-Kaufleuten. Letztere werden wieder in Privilegirte oder Eingebohrne, und Unprivilegirte oder Beygeschworne eingetheilt; von den letztern geschieht in folgendem Capitel Erwähnung.

§. 36.

Zum Schwertklingen-Handel sind nur diejenigen berechtiget, welche von einem Handwerksbruder aus einem der drey geschlossenen Handwerke, oder vom Kreuz- und Knopfschmieds-Handwerk ehelich entsprossen sind. Diese alle können sich jedoch auch dem Messer-Handel widmen. Dagegen darf ein privilegirter Messer-Kaufmann, welcher gleichfalls von einem Handwerksbruder aus dem Messermacher-Handwerk herstammen muß, mit keinen Klingen handeln. Diese unterscheiden sich nur wieder von den unprivilegirten Messer-Kaufleuten darin, daß erstere die Messer- und Sabelwaare stückweis gegen

den

den Lohnsatz verfertigen lassen, letztere hingegen nur befügt sind, fertige Messer- und Gabelwaaren um baares Geld zu kaufen.

§. 37.

Was den den drey geschlossenen Handwerken ausschlieslich zustehenden Klingen-Handel betrifft; so gründet derselbe sich nicht nur in den ältern und neuern Privilegien, sondern ist auch durch mehrere jüngere Verordnungen mehrmahls bestätiget worden, wie aus folgender Geschichts-Erzählung erhellt.

In den ersten Zeiten der Fabrik waren die Schwertfeger, gemäß dem Gnaden-Briefe vom 9. März 1412 allein zum Klingen-Handel berechtiget.

Ein Fremder aus ihrem Handwerk nicht Entsprossener konnte zwar gegen Erlegung einer Summe von 150 Goldgülden köllnischer

---

Das Privilegium der Kreuz- und Knopfschmiede vom 10ten 8ber 1723 gestattete denenselben zwar nicht ausdrücklich die Befugniß mit Klingen und Messern zu handeln, der Klingenhandel ist ihnen aber von den drey geschlossenen Handwerken freywillig gestattet, auch nie denenselben der Messerhandel untersagt worden. Diese Befugniß gründet sich wahrscheinlich in der Argumentation à majore ad minus.

Währung (wovon zwey Drittel dem Landesfürsten, und ein Drittel den gemeinen Brüdern zahlt werden sollte) in die Bruderschaft aufgenommen werden. Diese Summe war aber in damahligen Zeiten für dem gemeinen Mann von solcher Bedeutung, daß man aus ältern Zeiten kein Beyspiel davon weiß, daß jemahls ein Unprivilegirter in die drey geschlossenen Handwerke aufgenommen worden seye. Nur ist zufolge der vom Geheimrathe Beuer in seinen Beyträgen zur Gülich - und Bergischen Landesverfassung ertheilten Nachrichten im 17ten Jahrhundert sichern Jacobi auf der Urdenbach und im Jahr 1714 auch dem unprivilegirten Kaufmann Eck in Sohlingen der Klingen - Handel aus Churfürstlicher Gnade erlaubet, diese letztere Erlaubniß aber in dem gefolgten Jahr 1715 auf Beschwer der Handwerksbrüder wieder eingezogen worden.

In dem Schwertschmieds - Privilegium vom 18. 9ber 1687 wurde der ausschliesliche Klingen-

Wiewohl auch zum 8ten die zu Sohlingen mit der Klingen - Kommerschaft umgehende Kaufleute vor Zeiten diese Freiheit erlangt, daß keiner schwarze Klingen einkaufe, und damit handeln oder schleifen laßen möge, welcher nit unter die drey beschlossene Ambachten würklich gehörig, hin-

genhandel den Handwerksbrüdern aus den drey geschlossenen Handwerken förmlich zugesezt, und dieses Gerechtsamm durch die landesherrlichen Verordnungen vom 9. Xber 1763, 16. 9ber 1773, 12. 7ber 1788 und 3. Xber 1790 bestätiget.

§. 38.

---

gegen aber dieselbe sich ihrer unterem Handwerk habender Leibgebühr, wie auch erfolglich des Schwertschmiedens, als lang sie sich der Aus- und Einländischer Handlung bedienen, begeben solte, so zeigt uns doch die Erfahrnüs, wie wohl mißfällig an, daß dieses dem Handwerk, und zu dessen Conservation höchst nützliches Gesetze von einiger Zeit hero durch allzu große Eigennüzlichkeit und strafbare Conniventz zeitlicher Vogt und Rathsleuten allermaaßen ausser behörender Observantz kommen, auch hierdurch nit allein hieselbst unter dem Handwerk, sondern auch in der Ausländischer Handlung große Verwirrung und unersezlichen Schaden verursachet worden seye, angesehen wider alle Handwerksordnung vorgit. Vogt und Rath denjenigen so auch gar unter die drey beschlossene Ambachten nit gehörig, den schwarzen Klingenhandel verstattet den Kaufleuten auch das Schwertschmieden nit allein auf ihr Leibgebühr, sondern so viel ihnen gefällig, und sie ausserlands veräussern können, unverantwortlicher Weiß zugelassen, also daß die geringe Handwerksbrüdere ihre Klingen, vor ein Stück Brod, und womit keiner die Materialien zu geschweigen ihrer

§. 38.

Wie reizend diese Geburtsvorzüge von der einen Seite sind, so billig ist es dagegen von der andern Seite, daß die Kaufleute durch die bestehenden Fabrik-Gesetze in den gehörigen Schranken gehalten, und auf die innere Güte der Waare sich zu befleissigen genöthiget werden.

Diesem zufolge dürfen

1tens die Kaufleute mit keinen ausländischen Klingen handeln, und müssen solches zufolg

---

schweren Arbeit bezahlt wird, zu veräussern gezwungen, oder aber den Bettelstab an Hand zu nehmen genötiget werden müsten, und solcher Gestalt ihrer Nahrung zumahlen entsezt, auch dahero einige von den geringen Ambachts Genossen ihre Klingen bei sich selbsten verfertigen laßen, und ausserLandes verkaufen woheselbst jedoch dieselbe aus Mangel Lebensmittelen und äusserster Noth ihre also ausgeführte Klingen vor ein Stück Brods veräusseren, und dardurch den Handelsleuten gleichfalls ihre ausländische Kommerschaft verderbe, welches nun, weilen die gänzliche Ruin des Handwerks sowohl, als Kaufmannschaft unverantwortlich nach ste ziehet, als verordnen wir zu dessen ungezweifelter Remydirung und Aufnahm hiemit gdgst. und ernstlich, daß von nun an und inskünftig keiner, welcher sich der Klin-

zufolg Verordnung vom 27. März 1790 mit einem besondern Eid angeloben. Die strenge Beobachtung dieses Gesetzes ist zur Beybehaltung des Ruhms der Fabrike durchaus nöthig; Denn die in der benachbarten Märkischen Fabrike gefertigten Klingen, sind wohlfeiler, aber von weit schlechterer Eigenschaft. Wenn nur den Kaufleuten erlaubt würde, auch mit Märkischen Klingen zu handeln; so würden eigennützige Kaufleute auf dergleichen Klin-

---

gen Kommerschaft zu unternehmen gemeint, bei Straf der Verbundsbrücht und Confiscation der Waaren des Schwertschmiedens zu gebrauchen haben, wie auch sein Leibgebühr abzustehen, und als lang nit der ein- als ausländischer Handlung umgehen wird, sich deren zu begeben schuldig seyn sollen, wie dann auch hingegen diejenige Handwerksbrüdere, so sich des Schwertschmiedens zu ernähren gesinnet, bey vorgemelter Straf verbunden, keine Aus- noch Einländische Kommerschaft zu treiben mit Klingen, sondern nur blosthin diejenige Schwerd, welche sie in ihrer Werkstatt selbsten schmieden, mit ihrem Zeichen bemerket, allein schwarz und anders nit zu verkaufen, dieweniger auch nit diejenigen, so unter den drey beschlossenen Handwerker oder Ambachten nit gehörig, keinesweegs gestattet werden, einige Klingen schwarz einzukaufen, auch schleifen zu laßen, sondern nur mit fertig In- oder Ausländisch

Klingen den Sohlinger Fabrik-Zeichen nachschlagen lassen, und diese für ächten Sohlinger Klingen verkaufen. Das Publikum bliebe alsdenn für die Zukunft nicht mehr von der Güte der in der Sohlinger Fabrike bestellten Klingen versichert, und die dasigen Handwerksleute würden aus Abgang eines hinlänglichen Verdienstes zum Auswandern genöthigt.

§. 39.

Die zweyte Hauptregel für die Klingen-Kaufleute besteht darin, daß keine Klingen

---

nach Anlas des Sechsmann Privilegii zu Handhaben, mit dem fernern Zusatz und ggster Erklärung, daß den Schwertschmieds-Handwerksgenossen jederzeit frey stehen solle, entweder die Handlung, oder doch das Arbeiten zu erwählen, auch vor sich und ihre Erben nach Innhalt dieser unser gnädigster Verordnung alle Handwerks Freiheiten zu genießen haben, prævio tamen illo, daß sich bei Vogt und Rath zuvorderst angeben, ihre Nahmen und Erklärung entweder als Kauf- oder als Ambachtsleute des Schwertschmieds Ambachts ad protocollum setzen lassen, ehender aber sich keines Unternehmen, worab dan Vogt und Rath unter unsers Gerichtschrb. Hand wenigst alle viertel Jahrs unserem Obervogten einen richtigen Auszug unfehlbar einzulieferen hätte. Schwertschmieds Privilegium vom 18ten 9ber 1687. §. 8. Fol. 10.

im Ausland unter dem für fertige Waar bestimmten Preise verkauft werden dürfen. Wenn also ein Kaufmann auf der Messe, oder sonst auf seiner Reise entdeckt, daß einer seinen Landsleuten im Auslande die Waaren unter dem Lohnsatze verkauft hat, und solches bey dem Handwerks-Gerichte anzeiget, so wird letzterer sofort zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden mit der Verbundsbrüchte, welche in 14 Goldgülden besteht, bestraft. Dieses Gesetz gründet sich in dem 3ten und 4ten §. des für sämmtliche drey geschlossene Ambachen ertheilten Gnadenbriefs vom 18. 9ber 1687 *. Die Nützlichkeit dieses Gesetzes ist zu einleuchtend, als daß

* Welcher aber zum 4ten darwider handle, und anderen seine Mitkaufleute zum Nachtheil unter diesen gesetzten Preiß verkaufet, und dadurch den Markt verderbt haben würde, solle (wann er dessen geständig, oder vor unserem Obervogten und Sechsmann überwiesen sein wird) nebens der Verbundsbrücht nach Ermäßigung etwa 3 Monath lang seiner Kommerschaft zumahlen sich enthalten, und dis daran uns zu zwey Theil, und dem Ambacht zu einem dritten Theil einhalts Sechsmannbrief und Ordnung ein behörendes Zeugen oder Burgschaft vor alsolche Brücht geleistet haben wird. Privilegium vom Jahr 1687. Fol.

daß solche einer fernern Ausführung bedarf. Dieses steht mit dem eingeführten Lohnsatz und überhaupt mit der Aufrechthaltung des Fabrikruhms in der genauesten Verbindung. Denn wie ist zu denken, daß ein Kaufmann seinem Handwerksmann den völligen Lohnsatz bezahle, wenn er selbst die Waare im Auslande unter der Lohnbestimmung verkauft, wie wird der Handwerksmann sich anders wegen des verkürzten Lohnes entschädigen, als durch schlechtere Arbeit. Bey dem Klingenhandel ist noch ein besonderer Umstand zu bemerken, welcher die strenge Beobachtung des eben erwähnten Fabrik-Gesetzes durchaus nothwendig macht. * Ehemals durfte ein Klingen-Kaufmann nicht zugleich arbeiten — und ausländisch handeln, und eben so mußte sonst der Handwerksmann, so lang er arbeitete, dem ausländischen Handel entsagen, oder mit andern Worten ein Handwerksbruder aus den drey geschlossenen Handwerkern mußte sich entweder blos mit der Handlung oder blos mit dem Arbeiten abgeben.

Diese

---

* Man sehe den in der vorletzten Note angezogenen 8ten §. des Schwertschmieds Privilegii vom Jahr 1687.

Diese in dem Privilegium von 1687 enthaltene Vorschrift ist in langen Jahren nicht mehr beobachtet worden, und nunmehr steht es jedem Klingen-Kaufmanne frey, bey seinem Handel allein, oder doch mit seinen Söhnen und einem Knecht zu arbeiten. Eben so hat auch jeder Handwerksbruder aus den drey geschlossenen Ambachen die Befügniß, zugleich auswärtige Bestellungen anzunehmen.

Diese Abweichung von der landesherrlichen Vorschrift, hat würklich die schädliche Folge erzeugt, welche der damahlige Gesetzgeber, Joh. Wilhelm Churprinz, glorreichesten Andenkens, vorausgesehen hat, wie aus dem in der unter angeführten Note buchstäblich angeführten §. des Schwertschmieds-Privilegii zu ersehen ist.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das zugleich Arbeitenund ausländisch Handlen einer Fabrike sehr nachtheilig ist. Der handlende Handwerksmann, welcher die Klinge oder Messer mit seinen Söhnen und Knechten verfertiget, hat schon an der Arbeit seinen hinlänglichen Verdienst, braucht daher beim Handel für keinen großen Nutzen zu sorgen. Der Verdienst des Kaufmanns, welcher den bestimmten Lohnsatz mit baarem Geld

bezah-

bezahlen muß, besteht aber blos in dem Nutzen, welcher aus seinem Handel fließt. Der Kaufmann hat so wohl auf seiner Reise als zu Hause mehrere Kosten zu verwenden, führt größern Aufwand, und hat größere Bedürfnisse, als der handlende Handwerksmann, der seine Reisen zu Fuß macht, und in Fuhrmanns-Herberge einkehrt.

Hieraus folgt, daß der handlende Handwerksmann seine Waare dem auswärtigen Committenten viel wohlfeiler lieferen kann, als der vom Handel allein bestehende Kaufmann. Hat nun ein solcher Handwerksmann einige hundert Thaler sich erspart, oder ererbet, so steigt der Kaufmannsgeist in ihm empor, er verfertiget einige Kisten mit Klingen, sendet solche nach Amsterdam, oder andere Handlungsplätze und folgt in wenige Tage seiner Waare nach. Bey seiner Ankunft erkundigt er sich nach denjenigen, welche mit Klingen oder Messern Handlung treiben, läuft nun von einer Thür zur andern, und biethet einem jeden seine Waare an. Der schlaue und habsüchtige Holländer sucht diese seinen kaufmännischen Speculationen so willkommne Gelegenheit trefflich zu benutzen. Beym ersten Anblick bemerkt er, daß der neue Kaufmann weder Handlungs-

noch

noch Menschen Kenntnisse besitzt. Er fertiget ihn kurz und trocken damit ab, daß er seine Waare nicht bedürfe. Der Sohlinger Fabrikant kehrt nun muthlos in seine Herberg zurück, kann ohne Geld gelöst zu haben, nicht wieder nach Hause kommen, wartet täglich auf bessere Gelegenheit, und ist endlich genöthigt, seine Waare à tout prix und öfters unter dem kostenden Fabrikpreise zu verkaufen, wodurch dann die Folge entsteht, daß die ausländischen Verkaufspreise immer mehr und mehr herunter gesetzt, und folglich die Fabrikate schlechter gemacht werden, denn die grossen Kaufleute müssen nun ihre alten Preise herunter setzen, entschädigen sich daher durch die Lohn-Verkürzung beym Handwerksmann, und dieser durch schlechte Arbeit. — Indessen ist das Uebel, welches durch das ausländisch Handeln und zugleich Arbeiten entsteht, nicht wohl abzuschaffen, indem die tägliche Erfahrung lehret, daß geringe Handwerksleute zuweilen ansehnliche Kaufleute werden. Der zehnjährige Messersatzungs-Prozeß beweißt es, welche Schwierigkeiten sich aufgethürmt haben, als man diesen Artikel der Privilegien vom Jahr 1687 bey dem Messer-Handwerk berühret hat. Bey dieser Schwie-

rigkeit ist es jedoch zur Aufrechthaltung der Fabrike desto nothwendiger, daß der Regel keine Klingen noch Messer-Waare unter dem kostenden Fabrikpreise zu verkaufen, auf das pünktlichste beybehalten; und daß derjenige, welcher einem andern seine Kundschaft durch unzuläßige Preise abwendig macht, derbe gestrafet werde. Eben so nothwendig ist es auch alle Veranlaßung auf das sorgfältigste zu verhüten, wodurch das Zahl-Ebenmaaß oder Verhältniß zwischen dem handlenden und arbeitenden Theil gekränkt werden könnte, dessen Verletzung, wie ich im 5ten Capitel bemerkt habe, der Fabrik so leicht den Weg zum Untergang bahnen könnte.

Ich sehe, daß ich mich hier unvermerkt in jene große Frage verwickle, ob es dienlich wäre, das den drey geschlossenen Ambachen und der daraus entsprossenen privilegirten Kaufmannschaft zustehende ausschliestiche Recht des Klingenhandels gänzlich aufzuheben, oder doch wenigstens solches den Unprivilegirten (welche sich desfalls melden) in der Masse zu gestatten, daß sie zwar keine Klingen wie die Privilegirten dürfen fabriziren laßen, sondern ihnen blos erlaubt seye, solche so wie

die

die unprivilegirten Messer-Kaufleute für baares Geld zu kaufen. Die in den benachbarten Kirchspielen, Remscheid, Cronenberg und Wermeskirchen wohnenden Stahl- und Eisen-Kaufleute (welche schon so lange nach dem Sohlinger Klingen-Handel lüsterten, welche des Ends so viele vergeblichen Gesuche gemacht haben, und nun wieder gelegentlich der gegen die Monopolien erlaßenen General-Verordnungen mit neuer Hoffnung belebt werden) beurtheilen dieses Vorrecht der Sohlinger Fabrikanten in solchem gehässigen Gesichtspunkt, daß man ihnen beym ersten Anblick wirklich Recht geben sollte.

Ist es nicht höchst unbillig! sagen sie, daß wir mit keinen Sohlinger Klingen handeln dürfen, wo doch den Sohlinger Kaufleuten erlaubt ist, mit allen Artikeln der Remscheider Kleinschmiederey-Fabrik zu handeln? Liegt nicht in diesem Gesetz eine offenbare Partheylichkeit zu Gunsten der Sohlinger privilegirten Kaufmannschaft? Warum soll den Remscheider, Cronenberger rc. nicht eben die Befügniß zustehen, die jedem Ausländer nicht versagt wird? Warum soll ein Deutzer Jude mehrere Freyheit in hiesigen Landen geniessen, als diese Kaufleute, welche eben so

getreue Unterthanen ihres gnädigsten Landesfürsten sind, wie die Sohlinger privilegirten Kaufleute? Verdienen die erstere, welche ihre Fabrike durch ihren seltenen Kunstfleiß bis zum höchsten Gipfel ewpor geschwungen haben, solche Behandlung? Ist es nicht auffallend für fremden Nationen, sagen sie ferner, daß wir auf unseren Reisen durch alle Theile der Welt die Klingen-Bestellungen, welche uns angeboten werden, ausschlagen, und uns mit einem Achselzucken entschuldigen müssen, daß wir dergleichen Bestellungen nicht annehmen dürfen, weil wir keine Sohlinger privilegirten Kaufleute sind!!!

Diese Gründe sprechen allerdings das Wort für die Remscheider, und man sollte diesemnach behaupten, daß wenn man ihnen auch das Recht, Klinge stückweis fabriziren zu lassen, nicht gestatten wollte, ihnen jedoch, so wie den unprivilegirten Messer-Kaufleuten frey stehen müßte, fertige Klingen für baares Geld zu kaufen. Wenn man indessen der Sache tiefer auf den Grund sieht, so wird jeder Unbefangene mit mir darin übereinkommen, daß diese Ausdehnung des Klingen-Handels der Fabrike zum größten Nachtheil gereichen würde. Denn

A ist hiebey in Erwägung zu ziehen, daß bey dem Klingen-Handel keine Gränzlinie mehr zwischen Kauf- und Arbeitsleuten besteht: jeder Handwerksmann kann nämlich zugleich für Lohn arbeiten und einige Klingen fertig machen lassen, um diese ausser Lands zu versenden. Die Remscheider Kaufleute würden also, wenn sie fertige Klingen kaufen wollen, sich nicht an Kaufleute, sondern an dergleichen Handwerksleute wenden, indem diese ihnen die Klingen viel wohlfeiler liefern können. Sind diese zu arm, sich die Materialien anzuschaffen, und haben sie keinen Credit bey den übrigen Handwerksleuten, welche die übrigen Bestandtheile an den Klingen fertigen müssen, so werden die neuen unprivilegirten Klingen-Kaufleute ihre Praktiken wie die unprivilegirten Messer-Kaufleute ausüben. Sie verbürgen sich nämlich den Stahl-Lieferanten für die Materialien gegen gewisses Prozent, und den übrigen Handwerksleuten, (deren ihr Klingen-Lieferant sich bedient) für den Arbeitslohn, und auf solche Weise erhalten sie im Grunde die nämliche Befügniß, welche die privilegirten Kaufleute haben, die Klingen stückweis fabriziren zu lassen. In einem gewissen Betracht erhalten sie die Klingen noch wohlfeiler.

Da nun B die neuen Klingen = Kaufleute sich um auswärtige Bestellungen, welche bis dahin blos in den Händen der privilegirten Kaufmannschaft beruhen, bewerben werden: so läßt sich leicht denken, daß sie hiezu kein anderes Mittel haben, als ihre Waare in wohlfeilern Preisen anzubiethen, denn die ausländischen, mit Klingen handelnden Kaufleute stehen seit langen Jahren mit den Handlungshäusern der privilegirten Kaufmannschaft in Verbindung, und sind mit diesen so wohl in Rücksicht der gelieferten sehr guten Klingen, als auch in Rücksicht einer regelmässigen Bedienung allezeit zufrieden gewesen. Es ist daher handlungskündig, daß ein ausländischer Kaufmann denjenigen, welcher ihm Fabrik = und andere Waaren liefert, und mit dessen Bedienung zufrieden ist, niemahls gegen einen andern ihm unbekannten in gleichem Preise verwechsele. Zudem haben die Eisen = Fabrikanten und Messer = Kaufleute gegen die privilegirte Kaufmannschaft noch den Vortheil, daß sie mit Messer, Stahl, Eisen und sonstigen Kleinschmieds = Waaren ins weite Ausland und über See handeln, daß dieser Handel weit ausgedehnter als der Klingen = Handel ist, daß sie also die Klingen um

einen sehr geringen Nutzen, und gar ohne Prozent um wichtige Bestellungen in ihrem Haupthandel zu erlangen, oder ihre übrigen Artikel höher anzubringen, dem Ausländer überlassen. Die Folge hievon wird leicht einzusehen seyn. Die privilegirten Klingen-Kaufleute werden nun auch um ihren Nahrungs-Bestand zu sichern, in jene wohlfeilere Preise eintreten, und in Rücksicht ihrer alten Handlungs-Bekanntschaft wieder den Vorzug gewinnen. Hingegen um sich zu entschädigen, den Handwerksmann durch Satzungs-Vergehen am Lohnsatz zu verkürzen suchen. Die Eisen Fabrikanten von Remscheid, Cronenberg und Wermeskirchen, welche, wie Aktenkundig ist, sich schon in dem 1760 und 1779er Jahren durch allerley erdenkliche mit dem Sohlinger Klingenhandel getriebenen Unterschleife*) so trefflich ausgezeichnet haben, werden nun mit der bisherigen privilegirten Kaufmannschaft, um Bestellungen durch wohlfeilere Preise zu erhaschen, wetteiferen.

Sie

*) Die Unterschleife bestanden hauptsächlich darin, daß sie aus dem Märkischen Klingen zogen, diese mit den Sohlinger vermischt, unter ihre Eisenwaare verpackten, und heimlich ausser Lands versendeten.

Sie werden sich wechselseitig bestreben, die ausländischen Verkaufspreise immer mehr und mehr herunter zu setzen, und alle Erfindungskraft zu Rath ziehen, um diesen Abgang an kaufmännischen Gewinn den Handwerksleuten fühlbahr zu machen, und auf solche Weise werden sie gemeinschaftlich an dem Verfall der Fabrike jenes Alterthums, daß seit 400 Jahre dem Ungewitter aller Zeitläufte getrutzt hat, mitarbeiten.

Kann indessen kein Mittel ausersonnen werden, wie den langjährigen Wünschen der Remscheider, Cronenberger und andern benachbarten Stahl- und Eisen-Fabrikanten zu gewähren seye, ohne daß dadurch die ausländischen Verkaufspreise der Klingen in Verfall kommen; ohne daß der hiesigen Fabrik dadurch der Weg zum Untergang gebahnet werde?

Wir haben einen Landes-Regenten, dessen einziges Bestreben dahin gerichtet ist, jeden seiner Unterthanen zufrieden zu stellen, der jeden Vorschlag huldreichst aufnimmt, wie eine Volks-Klasse begünstiget werden könne, ohne die andere zu benachtheiligen.

Ich lege hier folgenden Mittelweg der höchsten Einsicht zur Prüfung vor. Wenn nämlich die ausländische Verkaufspreise bey der

den

den Unprivilegirten zu gestattender Befugniß des Klingenhandels aufrecht stehen bleiben sollen, so müsse den Unprivilegirten, welche die Erlaubniß mit Klingen zu handeln, nachsuchen, solche mit dem ausdrücklichen Beding gestattet werden, daß sie 1tens die Klingen, Bajonette, Ladstöcke nicht von dem Handwerksmann, sondern bloß von den Kaufleuten, welche sich mit dem ausländischen Klingenhandel ohne selbst zu arbeiten, bisher abgegeben haben, und als solche in der Licentliste eingeführet sind, in Kisten verpackt, einkaufen dürfen, auf die nämliche Art, so wie solche ausser Lands versendet werden. 2tens müßte demjenige Handwerksmann, der sich der Arbeit völlig begeben, und der Kaufmannschaft allein widmen wollte, nicht eher gestattet werden, Klingen an Unprivilegirte inner Lands zu verkaufen, bis er sich einige Jahre dem ausländischen Handel allein gewidmet, und sich als ein wahrer Kaufmann im eigentlichen Sinn qualifiziret hat; worüber zuerst von dem Obervogts-Verwalter mit Zuziehung der Lizent-Deputirten eine Untersuchung anzustellen, und solchemnach ein Erlaubnißschein auszufertigen wäre.

Wenn diese Vorsicht nicht gebraucht würde,

so

so könnten leicht die Unprivilegirten einen privilegirten Handwerksmann zu ihrem Geschäftsträger anordnen, der ihnen die Klingen besorgte, und des Ends den bloßen Namen eines Kaufmanns annehme.

3tens müßten die Kaufleute, welche dazu qualifiziret wären, Klingen inner Lands an Unprivilegirte auf obige Art zu verkaufen, ein für allemahl eidlich angeloben, daß sie diese anders nicht als wenigstens 4 Prozent höher als die Satzung für fertigen Klingen beträgt, an Unprivilegirte verkaufen wollen.

Dieses Prozent können die Unprivilegirte leicht geben, weil sie die Klingen ohne alle Mühe fertig geliefert bekommen, auch dabey keine Ausschüsse anzunehmen brauchen, wie solches der Fall bey den Privilegirten ist, welche zugleich jede einzele Bestandtheile einer Klinge bey ihren Arbeitern stückweise fertigen laßen müßen.

4tens müßten die Unprivilegirten, welche sich dem Klingenhandel widmen wollen, vorläufig des Ends zum Obervogtsverwalterlichen Protocoll angeben, und zugleich eidlich angeloben, mit keinen ausländischen Klingen handeln zu wollen.

Wenn unter diesen Bedingnissen den benach-

nachbarten Eisen-Fabrikanten der Handel mit hiesigen Klingen gestattet wird, so glaube ich, daß die Fabrik dadurch nicht nur nicht benachteiliget, sondern an Absatz der Fabrikate ein merkliches gewinnen wird, ohne daß die ausländischen Verkaufspreise einer Erschütterung ausgesetzt werden.

§. 40.

Bey der zweitern Grundregel der kaufmännischen Fabrik-Verfassung sind so wichtige Nebenfragen, welche mit Stillschweigen nicht vorbey gegangen werden konnten, entstanden, daß ich beynahe vom Ziel abgeleitet worden wäre. Ich kehre daher wieder auf den vorigen Weeg zurück. Ztens durften vorhin gemäß dem 9ten §. des Sechsmannsbrief vom 18ten 9ber 1687 von keinem Kaufmann Klingen oder Messer ausser Lands versendet werden, wenn sie nicht vorhin von den sogenannten Sechsmann genau besichtiget, von denselben für gut erkannt, solchemnach in Kisten oder Fässern zur Stadtwage gebracht, und letztere von denselben mit dem Stadtwapen versiegelt worden waren. Der Grund dieses Gesetzes bestand darin, damit keine schlechte oder untüchtige Waaren ausser Lands versen-

det,

det, auch der Zoll für auszuführende Waaren nicht defraudiret werden konnte. Diese Einrichtung ist aber schon seit einem Jahrhundert verfallen, und ist auch bey dem jetzt weit ausgedehnteren Kommerz nicht mehr in Anwendung zu bringen. Für den Zoll, welcher hier Lizent genannt wird, ist ein Lizent-Empfänger und Lizent-Visitator angestellt. Letzterer giebt hauptsächlich auf die Defraudationen Acht, deren jedoch selten vorfallen, weil die Abgabe sehr gering ist.

Für die Besichtigung der Waaren sind zwar noch bei jedem Handwerk zwey geschwohrne Beseher angestellt, welche alle Jahr umgewählt, und mit den neugewählten Vögten vereidet werden. Diese unternehmen aber anders keine Visitationen, als wenn sich ein gegründeter Verdacht gegen einen Kauf- oder Handwerksmann ergeben hat, und sie zur Besichtigung von Vogt und Rath besonders beauftraget werden. Ueberhaupt fallen dergleichen Besichtigungen selten vor. Es wäre daher gut, wenn die vereideten Beseher angewiesen würden, mehrmahls im Jahr zu unbestimmten Zeiten bey dem Zeichensmeister, woselbst alle Klingen zum Zeichnen hingebracht werden müßen, die Besichtigung der Klingen

vor-

vorzunehmen, die untüchtig befundenen Waaren zu versiegelen, und solchemnach bey Vogt und Rath die Anzeige hierüber zu verfügen, damit diejenigen Kauf- oder Handwerksleute, wovon die Schuld dieser untüchtigen Waaren herrührt, nach Verdienst gestrafet werden könnten.

Denn da die hiesige Fabrik in der Geringsigkeit der Preise mit den übrigen Fabriken nicht concuriren kann, so muß auf die Güte der Waaren die Hauptsorge der Vorgesetzten der Fabrike gerichtet werden.

§. 41.

Der 4te Hauptregel der Fabrik-Verfassung besteht darin, daß die Handwerks-Materialien, als nämlich Stahl, Eisen rc. auf einen gewissen billigen Preis gesetzt, und dem Handwerksmanne nicht höher als in diesem Preise berechnet werden dürfen. Dieses Gesetz gründet sich in dem 14ten §. des mehrerwähnten Privilegii *). Ohne dieses Gesetz kann ein

*) Damit nun auch der arme Handwerksmann mit den zulässigen Materialien, so er an Zahlung seines Lohns annehmen kann, destoweniger vervortheil, sondern bey demjenigen, was ihnen zugelegt, gehandhabet, und verbleiben möge, so ist dahero unser ggster Befehl, daß Vogt und Rath

Lohnsatz unmöglich bestehen, denn die Preise des Stahls und Eisens steigen und fallen öfters auf die Hälfte, und noch weiter, mithin würde der Arbeiter bey theuren Preisen der Handwerks-Materialien indirect im Lohnsatz verkürzt werden, wenn man diese ihm im kostenden Preise berechnete. Dieses Gesetz ist mit jenem eines Lohnsatzes so unzertrennlich, daß jedesmahl bey Veränderung des letztern auch der zu berechnende Preis der Handwerks-Materialien aufs neue reguliret wird.

§. 42.

5tens dürfen die Kaufleute nach dem 17ten §. des eben angezogen Privilegii sich keiner in- noch ausländischer Unterhändler bedienen, damit sie sich bey Entdeckung eines Unterschleifes der verdienten Strafe nicht entziehen, und die Schuld nicht auf einen für die Strafgelder unangesessenen Unterhändler wälzen können.

---

mit Zuziehung der Sechsmann, auch Vorwißen und Belieben unsers Obervogten, das Stahl, Eisen, auch Stein und holze Kohlen auf einen billigmäßigen Preiß setzen sollen und mögen, die dagegen Handelende aber, sie seyen unter die Ambachten gehörig, oder nit, der Gebühr zu bestrafen, unserem Obervogten angeben. Sechsmannbrief vom 18ten 9ber. Fol. 8. §. 14.

§. 27.

6tens darf kein Klingen-Kaufmann gemäß den 1687er Privilegien, ausgenommen die gewöhnliche Messer-Klingen ohne Bestellung oder ohne daß der Preiß mit dem Besteller vorher festgesetzt worden, ausser Lands versenden, oder mit solchen selbst auf den Handel reisen.

Wenn die ausländischen Verkaufspreise aufrecht stehen bleiben sollen, so muß der Ausländer die Waaren in der Fabrike bestellen. Das Laufen von einer Thür zur andern, um die bey sich führenden Waare verkäuflich auzubieten, streitet gegen alle Regeln der Handlungskunde, und die Erfahrung lehret es genugsam, wie nachtheilig diese Handlungs-Methode vormahls der Messermacher-Fabrike gewesen, wie nämlich die Handwerksleute mit ihren Messern nach Amsterdam und andern Handlungs-Oertern in Vergrösserungs-Absichten hinreiseten, und endlich nach vielem Hin- und Herlaufen um Zehrgeld zu erhalten, ihre Waaren unter dem kostenden Fabrikpreise zu verkaufen genöthiget waren. Vormahls durften auch zu Friedenszeiten nur zweymahl im Jahr Klingen ausser Lands versendet werden, nämlich im Frühjahr in den

Mo-

Monathen März und April, und zu Herbstzeit im Monath September und October. Diese Vorschrift ist aber in langer Zeit nicht mehr beobachtet worden, und ich begreife auch nicht, welchen Vortheil diese Einschränkung des Handels bewürken könnte.

§. 44.

Bis jetzt habe die Hauptgrundregeln des Klingen-Handels durchgegangen. Für den Messer-Handel sind die nämlichen Vorschriften in dem erneuerten Messermacher-Privilegium von 1687 ertheilt worden. Diese sind aber zum Theil durch die erneuerte Messer-Lohnsatzordnung vom 8ten 8ber 1789 abgeändert worden.

Da nun die Hauptverfassung des Messer-Handels so wohl für die pri- als unprivilegirten Messer-Kaufleute in dieser Satzordnung beruhet, jedoch nach der Zeit verschiedene Paragraphe derselben wieder abgeändert worden, und über einige Zwistigkeiten entstanden, welche bisher noch unerörtert geblieben sind; so halte ich es für nöthig, diese hier wörtlich einzurücken, und über die Abänderungen sowohl als auch die noch unentschiedenen Zwistigkeiten bey jeglicher einschlägigen Stelle meine gutachtliche Bemerkungen zu machen.

Erneuerte Messerlohn = Satzordnung vom 8. 8ber 1789. „ Wir Carl Theodor rc. Thuen „ kund und fügen hiemit zu wissen, nachdem „ uns der Verhalt derer Untervögten und Rath= „ leuten der drey geschlossenen Handwerker, „ wie auch des Messermacher = Handwerks zu „ Sohlingen, sodann dortig privilegirter „ Kaufmannschaft und derselben Deputirten „ Heinrich Köller, Abrah. Kayser, Joh. „ Pet. Baus und Wm. Baurman wegen dem „ bisherigen Lohnsatz und freyen Handel de= „ ren Handwerksgenossenen, auch sonstig ver= „ waltenden Uneinigkeiten mit Vor = und Ne= „ benvortrag gehorsamst vorgebracht worden, „ daß wir die Messerlohn = Satzordnung vom „ Jahr 1777 dahin gnädigst erneuert, respec= „ tivè abgeändert haben ".

§. 1.

Von dem neu angenommen werdenden Mes= serschmiede soll in Zukunft ein tüchtiges Mei= sterstück verfertiget, darauf von Vogt und Rathleuten des Messermacher = Handwerks, nach Maßgabe des 1ten Artikels des Messer= macher = Privilegii vom 18ten 9ber 1687 bey ihrem Eide genau gesehen, und derjenige klein Messermacher Handwerks = Genosse, wel=

cher kein tüchtiges Meisterstück verfertigen wird, soll bis zur nähern Befähigung ohne einige Ausnahme abgewiesen werden.

§. 2.

Eben so sollen jene aus den drey geschlossenen Handwerken an Messern arbeitende Brüder zur Ablage des Meisterstücks vor ihrem eigenen Vogt, und dem von ihrem Handwerk beym Messermacher-Gericht sitzenden Rathmann gehalten, diese aber verbunden seyn, bey ihrem Eide auf dessen Fähigkeit genau zu sehen, und demselben in Ermangelung eines tüchtigen Meisterstücks gewisse Zeit zu bestimmen, um in solcher ein besseres zu fertigen.

§. 3.

Jeder Handwerks-Vogt soll mit zwey Rathmännern die gewöhnliche Untersuchung der Werkstätten von Zeit zu Zeit fleissig unternehmen, sodann jeder Kauf- und Handwerksmann (anstatt der sonst bestimmten Zurückbringung der schlechten Massen, oder gewöhnlichen Rückgabe der schlecht gearbeiteten Waare) unter 50 Rthlr. Strafe verpflichtet seyn, dem Handwerks-Gerichte anzuzeigen, wenn

ihm

ihm schlechte Masse oder schlechte Arbeit geliefert worden; und der schuldige Theil soll alsdann in die Verbundsstrafe von vierzehn Goldgülden verfallen seyn. — Willkührliches Einfallen in die Häuser der etwa Verdächtigen, ausser der gewöhnlichen Untersuchung ist aber bey 25 Rthlr. Strafe, und nach Umständen bey schärferer Leibesstrafe verboten.

„ Dieser §. ist am 4. April 1792 dahin erläutert „ worden, daß in Zukunft der Vogt und Rath die „ Untersuchung in den Messerschmieden vorläufig „ vornehmen, und daß bey betroffen werdenden lah„ men Messer der Messerschmied alsdann ohne Un„ terschied (es rührte dessen Lahmheit durch seine „ Schuld, oder von der Untüchtigkeit des Stahls „ her) jedesmahl in die Verbundsbrüchten-Strafe „ fallen und dem Kaufmann zu Vergütung des ver„ schmiedeten Stahls, welches in den lahmen Mes„ ser konfisziret worden, verbunden seyn, dem „ Kaufmann annebens der noch unverarbeitete lah„ me Stahl, um solches seinen Stahllieferanten „ statt Zahlung rückgeben zu können, ausgefolget „ werden, und der Kaufmann von aller Verwor„ tung für den Fall frey bleiben solle, wann derselb „ eidlich wahrbehalten werde, daß er gewöhnliches „ gutes Messerstahl an seinen Lieferanten bestellet „ habe; bey dessen Verweigerung ist aber nicht nur „ der unverarbeitete Stahl zu konfisziren, sondern „ dieser Kaufmann ist annebens mit einer Strafe

§. 4.

Für die Zukunft wird jedem privilegirten Handwerksbruder Handel und Arbeit zugleich, oder abgesondert, unter folgender Einschränkung und Bedingnissen erlaubet.

A jeder

„von 50 Rlr. zu belegen. 2) Wann die schwarze „Messer vom Kaufmann dem Schleifer schon ab„gegeben, und bey demselben noch ungeschliffen „lahm befunden werden, so ist für diesen Fall fer„ner verordnet, daß alsdann der Kaufmann zum „Reinigungseide anzuweisen, daß er bei Abliefe„rung der Messer von derenselben Lahmheit keine „Wissenschaft gehabt habe, und daß derselbe bey „Verweigerung dieses Eides, oder bei allenfallsi„ge Ueberführung, daß er schlechten Stahl wohlfei„leren Preises halber angekaufet, in die gesezliche „Strafe von 50 Rlr. fällig zu erklären seye. . . . „Für den Fall aber, daß die Messer geschliffener „Lahm befunden werden, so ist 3tens verord„net, daß allsdann der Schleifermeister zum Rei„nigungseid unter der Verbundsstrafe ebener„maßen anzuhalten seye, daß er nemlich unter „dem Schleifen keine Lahmheit verspühret, und „die ihm obliegende Anzeig der vorhin schlecht „befundener Waar vorsezlich nicht hinterlaßen, er „auch die Messer im Schleifen nicht unbehörend „behandelt habe, noch an der Lahmheit derselben „Schuld zu tragen glaube."

A Jeder handeln wollende Arbeiter muß unter 100 Rthlr. Strafe beym Protokoll des Obervogtsverwalters sich angeben.

* B Dem handelnden Handwerker wird nur erlaubet, die Arbeit, zu welcher derselbe sich bekennt, selbst, und mit den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden unverheyratheten Söhnen, ohne Knecht und Lehrjungen auf seiner Werkstätte zu fertigen, demselben wird diesemnach

* Dieser Satz hat noch in diesem Jahr große Schwierigkeiten veranlaßt, und ist bisher bey der hochpreislichen Regierung noch nicht entschieden worden. Es wurden nämlich verschiedene sogenannte Fertigmacher, das ist, diejenigen Fabrikarbeiter, welche einen einmahl vor dem Protokoll gewählten Bestandtheil an den Messern und Gabeln selbst fertigen, und die übrige auf andern Werkstätten fertigen lassen, deswegen beym Untersuchungs-Gerichte brüchtfällig erkläret, weil sie mit Knechten oder Lehrjungen arbeiteten. Diese haben gegen dieses Urtheil die Appell zur Handwerks-Commission ergriffen, woselbst die Sache noch befangen ist.

Das Beschwer der Appellanten besteht darin, daß sie ihre Waaren nicht ausser Lands versendten, sondern an hiesige pri- oder unprivilegirte Kaufleute verkauften, mithin keine handlende Arbeiter wären, wovon der 4te §. Litt. B. erwähnte, sondern

C bey Strafe 100 Rthlr. und Verlust der Handlungs-Freyheit verboten, dergleichen Arbeit, zu welcher derselbe sich bekennt, auf andern Werkstätten fertigen zulassen; Dagegen

---

als bloße Arbeiter zu betrachten wären, welche die Messer- und Gabelwaaren nur fertig machten.

Die Gründe des Untersuchungsgerichtes bestehen dagegen darin, daß A in der erneuerten Satzordnung kein Unterschied zwischen handlenden Arbeitern und Fertigmachern festgesetzt worden wäre, daß B die Fertigmacher anders nicht als für handlende Arbeiter zu betrachten wären, indem sie nicht für den Lohnsatz stuckweis arbeiteten, sondern die Materialien auf eigene Rechnung sich anschafften, und ausser einem einzigen Bestandtheil der Messer und Gabeln alle übrige auf andern Werkstätten fertigen ließen, und die Waaren fertig verkauften, daß C dem Wohl der Fabrike daran gelegen wäre, daß diese Klasse von Fabrikanten eingeschränkt würde, indem diese viel wohlfeiler an unprivilegirte Kaufleute, als die privilegirte solche stückweise fertigen lassen könnten, weil sie mehr Zeit und Mühe hätten, auf die Arbeitern Acht zu geben, und folglich mit den Materialien sparsamer umgehen könnten, als die privilegirten Kaufleute, dadurch würden die mehrsten privilegirten Kaufleute bewogen, die Messer ꝛc. nicht mehr stückweis fabriziren zu lassen, sondern bey den Fertigmachern ganz fertig zu kaufen. Die Folge davon wäre, daß die Arbeit desto schlechter würde, weil diese Leute in allen Bestandtheilen der Waare einigen Nutzen

D wird ihme frey belaßen, die übrigen Bestandtheile, welche derselbe und dessen Söhne nicht fertigen können, auf anderen Werkstätten stückweis um den bestimmten Lohnpreis bearbeiten zu lassen.

* E Der handlende Handwerksgenossen soll keine Waaren ausser Lands, unter dem in der Satzung bestimmten Lohnpreise aufgehen-

den

---

suchten. Auch würden D. zuletzt viele der geringen Handwerksleute, welche keinen Vorschuß hätten Materialien auf eigene Rechnung zu kaufen, und das Fertigmachen zu betreiben, gänzlich ausser Nahrung gesetzt, indem die Kaufleute sich durchgehends mit Fertigmachern abgeben. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Gründe leider allzu sehr bestätiget, und ich glaube auch, daß nach dem Sinne der Satzordnung, der angeführte §. sich auf die Fertigmacher mit erstreckt: denn wenn diese ohne Knechte und Lehrjungen, und blos mit den unter ihrer Gewalt stehenden Söhnen arbeiten, so können sie den Kaufmann, der stückweis arbeiten läßt, so wohl als den Handwerker der für den Lohnsatz arbeitet, nicht zu sehr benachtheiligen, als wenn sie ihre Fabrik weiter ausdehnen.

* Die beyden Absätze des 4. §. sub Litt. E. und F. in Betreff des Gewinnstes von 6 Prozent sind nachher durch die Verordnung vom 16ten Xber 1795 auf Anstehen der Deputirten der privilegirten Kaufmannschaft so wohl für den Kaufmann als

den Versendungs- und sonstigen Kosten, sodann dem beyzusetzenden Gewinnste von 6 Prozent, und zwar ohne Rüchsicht der von ihm und seinen Söhnen geleisteten Arbeit verkaufen dürfen. Desgleichen

F ist weder dem Kaufmanne weder dem handelnden Arbeiter, welcher bey der Quelle die Materialien kaufet, erlaubet, seine Waare ausser Landes unter dem Lohnpreise, aufgehenden Versendungs- und sonstigen Kosten, auch

---

handlenden Handwerksgenossen, wieder aufgehoben worden, indem die Erfahrung gelehret hat, daß niemand auf alle Sorten der Messer sich einen sichern Gewinnst von 6 Prozent versprechen kann. Hiebey kommt sehr viel auf Zeit und Umstände an. Auf einige Sortimenten wird mehr als 6 Prozent, ja, nachdem die Gelegenheit sich ergiebt, fünfzehn bis 20 Prozent verdient, andere Gattungen besonders die ganz geringeren müssen gewöhnlich mit geringerm Nutzen und gar ohne Prozent verkauft werden, um die übrigen Artikel desto höher anzubringen. Unter der Satzung und aufgehenden Versendungs- und sonstiger Kosten darf indessen keine Messer- oder Gabelwaare unter keinem Vorwand bey Strafe der Verbundsbrüchten verkauft werden. Wie nothwendig die Beobachtung dieses Satzes ist, habe ich bereits im 43. J. bei dem Klingenhandel bemerkt.

auch beygerechneten 6 Prozent Gewinnst, ohne Rücksicht des von den Materialien gezogenen Nutzens, zu verkaufen.

§. 5.

Eben so wird den privilegirten Kaufleuten frey belassen, unter oben erwähnten Bedingnissen ein oder anderes Handwerk eigends, und unter Beyhülfe ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne zu betreiben.

§, 6,

Zur Unterstützung der Satzordnung, und Verhütung aller Unterschleife wird das von der Kaufmannschaft in Vorschlag gebrachte Untersuchungs-Gericht unter nachstehenden Bedingnissen gnädigst genehmiget.

A Sollen von der Kaufmannschaft vier, sodann entweder aus den Vögten und Rathleuten sämmtlicher Handwerker, oder aus den gemeinen Handwerksbrüdern gleichfalls vier gewählet, und die Gewählten sollen sämmtlichen Bruderschaften, auch der Kaufmannschaft vorgestellt werden.

B Sollen von beyderseits Gewählten jährlich zwey abgehen, und an deren Stelle zwey andere gewählet werden.

C Diese besonders zu vereidende acht Beysitzer sollen unter den Vorsitz des Obervogts-Verwalters alle Monath einmahl in dem zu bestimmenden Hause Vormittags zusammen treten. In dieser Sitzung sollen dann gemeinnützliche Vorschläge, oder Anzeigen zur Untersuchung oder Verbesserung ohne Zulassung einiger Advokaten vorgebracht, erwogen, und der Schluß zum Protokoll genommen werden; dabey aber alles Zechen bey Strafe 25 Rthlr. verboten seyn.

D Das angeordnete Untersuchungs-Gericht ist ermächtiget, bey anscheinlichem Verdacht jeden Kauf- und Handwerksmann zur Auflage seiner Handwerks- und Berechnungsbücher abzuladen, und demselben den Reinigungs-Eid aufzutragen, unangesehen alles daher entstehenden Widerspruches.

E Die in dergleichen Fällen zur Auskunft nöthige Fragen, und was zur Erläuterung gehört, soll vom Obervogts-Verwalter mit gemeinsammer Beredung aufgestellt werden.

F Sollen die jedes Jahr Angekommenen ihre Stimmen zuletzt geben.

G Bey Gleichheit der Stimmen soll dem Obervogts-Verwalter die Entscheidung zwar

zustehen;

zustehen; von demselben sollen aber die Ursachen zum Protokoll vermeldet werden, welche ihn zu seiner Meynung bewogen haben.

H Beyden Theilen wird nachgelassen, in den, keinen Verschub leidenden Sachen die Entscheidung bey dem angeordneten Handwerks-Commissär nachzusuchen, und in dergleichen Fällen wird dessen Vortrag zu unserem Geheimenrathe nicht erforderet.

I Der schuldig befunden Werdende, oder der den Reinigungs-Eid Verweigerende soll die Verbunds- oder Satzungs, Strafe verwürket haben, und solche soll vom Obervogts-Verwalter beygenommen werden. Zulassung der Advokaten bleibt aber in dergleichen Fällen, wie schon erwähnet, immer verboten.

K Alle Unterschleife, und Satzungs-Verbrechen werden dem Untersuchungs-Gerichte zugewiesen, und in solchen wird den Handwerks-Gerichten keine Erlaubniß gestattet. Ausser dieser wird hingegen den Handwerks-Gerichten

L gemäß der alten Privilegien, und dem Herkommen die Erkänntniß belassen — 1. wegen verweigerten oder verkürzten Lohnes, 2. wegen Berechnung — 3. und Einschreibung in die Büchelgen, 4. wegen Lieferung schlech-

ter

ter Materialien, oder untüchtiger Arbeit, und dergleichen ꝛc. — Handwerks-Klagen sind mithin von erwähntem Untersuchungs-Gerichte sogleich abzuweisen, wie dann auch den Handwerks-Gerichten in allen bürgerlichen, zum Gericht, oder Amtsverhör gehörenden Sachen alle Einmischung und Erkenntniß untersaget wird.

M Die Berufung von den Erkenntnissen des Untersuchungs-Gerichtes in Satzungs-Klagen, und Verbrechen wird an hiesigen unseren Geheimen-Rath in dermaßen gestattet, daß der beschwert vermeynende Theil die bestimmte Straf-Gelder erlegen, diesemnach die Akten, oder Protokoll von Commissions wegen urschriftlich eingeforderet, und nach Befund nur die Revision im engeren Sinne erkannt, weitere Berufung aber nicht gestattet werden soll. Die Berufung von den Handwerks-Gerichten soll aber, wie bisher geschehen, zum Obervogts-Verwalter, und von diesem zur hiesigen Handwerks-Commission ergehen, von welcher der Vortrag zu unserem Geheimen-Rath zu erstatten ist.

N Sollen von Obervogts-Verwalter die Protokolle alle drey Monathe anher urschriftlich eingesendet, und derselben Rücksendung

gewär-

gewärtiget werden, um verlässiget zu seyn, ob von den Handwerks-sowohl, als dem Untersuchungs-Gericht dem Kaufmanne so wie dem Handwerker unpartheyische Gerechtigkeit zugetheilt werde.

* O sollen die eingehenden Brüchten zum gemeinsamen Besten der Fabrike in einer besondern, mit drey Schlössern zu versehenden Kiste verwahret, von dieser ein Schlüssel dem Obervogts-Verwalter, der andere einem deren Deputirten zugestellet, sodann die Berechnung jährlich eingesendet werden. Endlich

P Sollen

*) Aus den eingehenden Brüchten werden nach abgelegter Rechnung die Tagegelder der Beysitzer bezahlt, und der Ueberschuß unter die Kaufmannschaft und Handwerker, jedoch in der Masse vertheilt, daß das Schwertfeger-Handwerk, welches das kleinste ist, zufolg Verordnung vom 18ten Juny 1799 von dem Ueberschuß nur den 16ten Theil zu genießen hat, hingegen, wenn Abgang in der Kassa vorhanden, welches gewöhnlich der Fall ist, zur Bestreitung sämmtlicher Untersuchungs-Kosten auch nur ein 1/16ten Beytragen soll. Die Kaufmannschaft bezahlt, im Fall eines Abganges ihre Beysitzer und die Hälfte der Tagegelder für den Obervogts-Verwalter und Gerichtschreiber, so wie die Handwerker ihre Beysitzer, und die andere Hälfte mit der eben gemachten Einschränkung.

P Sollen alle in Zukunft sich ergebende neue Messer-Sorten, oder Nachsätze dem angeordneten Untersuchungs-Gerichte vorgebracht, und von demselben mit Zuziehung des Messermacher-Vogts, wegen des Schleifens aber mit Zuziehung des Schleifer-Vogts der Lohn bestimmt werden. Würden aber diesertwegen die Meynungen getheilt seyn, und in zwey oder drey Tagen keine Vereinbarung getroffen werden; so soll der Kaufmann und Besteller das streitige Aufgeld in die gemeinsamme Kiste hinterlegen, das Protokoll aber vom Obervogts-Verwalter anher eingesendet, beyde Theil in einer Tagefahrt vernommen, und alsdann entschieden werden.

§. 7.

Die privilegirten Kaufleute, und handelnden Arbeiter, welche zugleich mit andern in die Fabrike nicht einschlägigen Waaren handeln, sollen A den Schmied-Schleif- und Reidlohn, wie auch den Preis der fertig geliefert, und verkauft werdenden Messer sowohl, als der bis aufs Reiden fertig zu lieferenden Gabeln, und ganz fertig zu lieferenden Einschlags-Messer jedesmahl mit baarem und gangbarem Gelde, an welchem

der

der Handwerksmann keinen Schaden leidet, entrichten.

B Die Bezahlung mit den in die Fabrike nicht einschlägigen Waaren, sie mögen bestehen, worin sie wollen, ist, und verbleibet diesemnach unter der Verbunds-Strafe von vierzehn Goldgülden, und Confiskation der in Zahlung gegebenen Waaren verboten. C Auch sollen die privilegirten Kaufleute ihren Arbeitern keine dergleichen Waare verkaufen, oder auf andere Kaufleute Anweisung geben, oder anempfehlen, wie dann überhaupt alle der Fabrike nachtheiligen Unterschleife, wie solche di- oder indirecte ausgedacht werden, können, verboten sind.

D Der Verkauf der in die Fabrike einschägigen aber im Preise nicht bestimmten Materialien, als Pockholz, Buxbaum, Knochen, Hörner, oder Hornspitzen, Kohlen ꝛc. in der Maße erlaubet seyn, daß solche dem Arbeiter nach seiner Nothdurft, und in dem Preise anstatt Zahlung möge überlassen werden, in welchem solche bei andern Kaufleuten zu haben.

§. 8.

Ueber die Nothwendigkeit dieses Gesetzes habe ich im 3ten Capitel genugsam erwähnet, worauf ich mich hier beziehe.

§. 8.

* Unter nämlicher Strafe und Verlust der Handlungs-Freiheit wird den unprivilegirten Kaufleuten verboten, einem privilegirten Kauf- und Handwerksmanne, von dem er Messerwaare nimmt, das Mindeste an Winkelswaaren, oder der in die Fabrik einschlägigen, im Preise bestimmten Materialien an Zahlung zu geben, di- oder indirecte aufzudringen, anzuempfehlen, oder wie es sonst ordenklich seyn möchte, sondern dieselben sollen die Messer- und Gabelwaare allezeit mit baarem und

* Die unprivilegirten Kaufleute haben sich im Jahr 1790 beygehen lassen, gegen diesen, sodann gegen den 18ten und 24ten §. der Satzordnung eine weitläuftige Beschwerführung zu übergeben, welche auch durch einen umständlichen Bericht des Obervogtsverwalters nach Vernehmung der Untersuchungs-Beysitzer derzeit widerlegt worden ist. Die Sache blieb aber bis ins Jahr 1798 auf sich beruhen, und die Unprivilegirten wurden nun auf nähere Reproduction des Untersuchungs-Gerichts mit ihrer unbefugten Beschwerführung abgewiesen. Der 24te §. der Satzordnung, zufolg welchem die Unprivilegirten ihre Muster dem Untersuchungs-Gerichte zur Bestimmung des Preises vorlegen sollen, ist indessen noch nie in Uebung gebracht worden. Nachdem nun die Unprivile-

und gutem Gelde bezahlen, bey etwaigen Unterschleifen aber der Untersuchung so wie die privilegirten Kaufleute unterworfen seyn.

N §. 9.

---

girten alle ohne Unterschied zum Untersuchungs-Gerichte abgeladen, und wegen unterlassener Vorzeigung der Muster bestrafet wurden, wendeten diese sich wieder zur hohen Landes-Regierung mit einer weitläuftigen Replicatorial-Schrift, welche von Seiten der privilegirten Kaufmannschaft mit einer eben so ausführlichen Gegenschrift beantwortet wurde, ohne daß die Sache bisher entschieden worden ist.

Die Beschwerführung der Unprivilegirten gegen den 8ten §., nämlich gegen das Verbot, Winkelswaaren anstatt Zahlung zu geben, ist so ungegründet, daß diese keiner fernern Widerlegung bedarf. Ich beziehe mich hier auf das 3te Capitel vom Lohnsatz, worin ich ausführlich bewiesen habe, wie nachtheilig es der Fabrike, das Winkelswaar anstatt Zahlung geben, seye, und ich begreife überhaupt nicht, warum die Unprivilegirten hierin ein größres Vorrecht als die Privilegirten genießen wollen. Eben so unbefügt halte ich die Beschwerführung der Unprivilegirten gegen den 18ten §. der ofterwähnter Satzordnung, zufolg welchen sie verbunden sind, für die fertigen Einschlags-Messer und Gabeln 4 Prozent über die Satzung zu bezahlen. Der Grund dieses Gesetzes ist klar, denn für diese 4 Prozent erhalten die Unprivilegirten die Kniepmesser und

§. 9.

Jeder Kaufmann wird hiemit angewiesen, wenigstens jedes halbe Jahr mit seinem Arbeiter sich zu berechnen, und mit demselben zu liquidiren.

§. 10.

Gabeln ganz fertig, wogegen die Privilegirten, welche die erstere zwar auch nicht stückweis fabriziren laßen, jedoch die Unruhe haben, die Materialien dafür zu bestellen, und unter die Handwerksleute zu vertheilen. Diese Unbequemlichkeit ist mit dem Risiko verbunden, schlechtes Stahl und Eisen zu erhalten, wodurch die Ausschüsse oder untauglichen Messer und Gabeln entstehen, welche der privilegirte, nicht aber der unprivilegirte Kaufmann annehmen muß. Der Privilegirte darf den Stahl höher nicht als zu 10 Rthlr. p. 100 Pf. dem Handwerksmann berechnen, wogegen der Stahl gewöhnlich 15. 16 bis 18 Rlr. das 100 Pf. kostet, diesen Schaden braucht der Unprivilegirte nicht zu erleiden, indem dieser um die Materialien sich nicht bekümmert. Zudem ist diese Bedingniß der zu entrichtenden 4 Prozent eine Conditio sine qua non, ohne welche nämlich keine Unprivilegirte oder zur Fabrik nicht Berechtigte zum Handel mit hiesigen Messern zugelaßen werden. Ehe bey dem Messermacher-Handwerk eine Satzungsordnung bestand, haben die Handwerksvögte zufolg des Privilegii von 1687 aus eigener Macht ohne Vorwissen der Regierung unprivilegirten Kaufleuten

§. 10.

Die privilegirten sowohl, als unprivilegirten Kaufleute sollen keine Messer oder Gabeln in auswärtigen Landen einkaufen, weder solche nach Frankfurth, Leipzig, Braunschweig oder sonst irgendwo auf die Messen führen; sollten aber bey dem Privilegirten auswärtige Messer auf der Messe oder sonst gefunden werden, so ist derselbe in die im Privilegio bestimmte Verbundsstrafe von vierzehn Goldgülden verfallen; der Unprivilegirte soll aber des Rechts, mit hiesigen Messer zu handeln, von der Stund an verlüstigt seyn.

---

gegen eine Abgabe von einem Goldgulden den Messerhandel erlaubet. Bey Errichtung der 1ten Satzordnung im Jahr 1777 hat die hohe Landes Regierung §. 26. verordnet, daß bey Strafe von 300 Rlr. ferner keine Unprivilegirte mehr angenommen werden sollen, deu Verbleibenden würde aber der fernere Handel nur unter den in der errichteter Satzordnung festgesetzten Bedingnissen gestattet, und hierunter gehörte vorzüglich §. 20. die Verbindlichkeit, für die Einschlags = Messer und Gabelwaar 4 Prozent mehr zu entrichten, als die Privilegirten; die nämlichen Bedingnisse sind in der erneuerten Satzordnug vom 8ten 8ber 1789 für die Unprivilegirten wiederholt worden, diese sind daher gar nicht befugt, sich gegen diese

§. 11.

Unter nemlicher Strafe sollen weder die privilegirten noch unprivilegirten Kaufleute den auswärtigen Messer- und Gabelmachern, oder Kaufmann nicht das mindeste von hiesiger Fabrik-Arbeit verkaufen, oder auf andere Art überlassen.

§. 12.

Unter Strafe von 300 Rthlr. ist den privilegirt- und unprivilegirten Kaufleuten verboten, ausser den Frankfurther, Leipziger, Braunschweiger und sonstigen Messe etwelche Versendung von Messern, Gabeln und sonstigen

---

Bedingnisse, ohne welche sie zum Handel fernerhin nicht zugelassen worden wären, aufzulehnen. Die nämliche Bewandniß hat es auch zwar im Rechtswege mit dem 24ten §. der letzt erwähnten Satzordnung, zufolg welchen den Unprivilegirten unter Verlust der Handlungs-Freiheit der Einkauf und die Versendung der Messer und Gabeln anders nicht gestattet worden, als daß dieselben anvörderist das Muster zum Protokoll vorlegen sollen, um sich von den Satzungs-Deputirten den Preis bestimmen zu laßen. Diese Bedingniß ist indessen sehr hart, und bisher haben die Unprivilegirten sich auch dazu noch nicht bequemet.

gen Fabrik-Waaren zu unternehmen, bevor die Preise mit dem Besteller oder Committenten festgesetzet worden, wie dann auch überhaupt weder dies- noch jenseits des Meers, so viel Europa betrift, keine Fabrik-Waare ohne Bestellung feil zu biethen, oder in Commission zum Verkauf zu geben, oder zu versenden ist. Bey welchem Verbott es so lange belassen wird, bis von dem Untersuchungs-Gerichte zu dessen Abschaffung, oder Abänderung diensame Vorschläge gemacht, und gnädigst genehmiget werden.

§. 13.

Da der Lohnsatz und Verkaufspreiß in den Messerschmied-Schleifer und Reid-fort Gabel- und Einschlags-Messer-Satzungen, wie auch in der besondern Satzung über ganz fertige Messer bestimmt ist, oder noch bestimmet werden wird; so soll weder der Handwerksmann unter solchem arbeiten, oder wem es auch seye, verkaufen, weder soll der privilegirte und unprivilegirte Kaufmann unter solchem Satzlohn arbeiten lassen, oder fertige Messer oder geschmiedete, gefeilte und geschliffene, oder ganz fertige Gabeln- oder Einschlags-Messer kaufen, auch dem Hand-

werksmanne nicht einstens geringern Lohn oder Preis anbiethen, und zwar bey Vermeidung der Verbund-Strafe von 14 Goldgülden, und noch einer besondern nach Ermessen zu bestimmender fiskalischen Strafe, in welche sowohl der Kauf- als Handwerksmann verfallen seyn soll.

§. 14.

Aus jetzt angeführten und festgesetzten Punkten und Bedingnissen solle gleichwohl, in Ansehung der Schwert-Satzungen und der Nachsätze nichts nachtheiliges mögen hergeleitet werden.

§. 15.

Nach Vorschrift der gnädigst bestätigten Privilegien soll ein Messermacher-Meister nicht mehr als einen Knecht und einen Lehrjungen in seiner Werkstätte halten und arbeiten lassen.

§ 16.

Der privilegirte Kaufmann soll unter der Verbunds-Strafe von 14 Goldgülden nebst Confiskation der Waaren, die Gabeln nicht

selbst

selbst schmieden, feilen und schleifen lassen, sondern geschmiedet, gefeilet und geschliffen, mithin bis aufs Reiden fertig von den Gabelmachern kaufen.

§. 17.

Unter nemlicher Strafe soll der privilegirte sowohl = als unprivilegirte Kaufmann die in der Kniepmacher = Satzung enthaltene sieben Klassen Einschlags = Messer anders nicht, als ganz fertig von dem Meister kaufen. Würde aber ein Kauf = oder Handwerksmann ein neues Muster erfinden, oder eine ausländische in Sohlingen unbekannte Sorte nachahmen wollen; so soll demselben unbenommen seyn, solche bey zu wählendem Meister stückweis fertigen zu lassen. Derselbe soll aber das Muster dem Untersuchungs = Gerichte stückweis vorlegen, und von diesem soll sodann jedem Theile der angemessene Lohn bestimmt und dieser dem Arbeiter entrichtet werden.

§. 18.

Der unprivilegirte Kaufmann soll unter Strafe von 50 Rthlr. für Einschlags = Messer 4 Prozent mehr als die zur Zahlung des in der Einschlags = Messer Satzung bestimmten

Preises

Preises verbundenen privilegirten Kaufleute entrichten; sodann die Gabel anders nicht, als zugleich bereidet, und ganz fertig kaufen und dafür dem Gabelmacher ebenfalls 4 Prozent über den in der Gabel- und Messer Reid-Satzordnung enthaltenen Gabel-Preis und Reidlohn, wenn beyde zusammen gerechnet werden, bezahlen.

§. 19.

Von keinem, wer es seye, sollen die Messer und Gabeln unter der Verbunds-Strafe von 14 Goldgülden nebst Confiskation der Waaren unbereidet verschicket werden: Würde aber ein Kaufmann zwey, drey bis vier Dutzend unbereideter Messer-Klingen oder Gabeln, worauf silberne Heften kommen, zu versenden haben; so soll er dem Messermacher-Vogte seine desfallsige Bestellung vorzeigen, oder eidlich bestätigen.

§. 20.

* Der Kaufmann soll unter Strafe von zwanzig fünf Reichsthaler dem Arbeiter zu

* Ueber diesen §. hat sich auch im Jahr 1798 ein Zwist zwischen sämmtlichen Handwerker und der privilegirten Kaufmannschaft ergeben, welcher bisher gleichfalls noch nicht entschieden ist. Als nämlich in den jüngern Zeiten der Stahlpreis so

der Messer sowohl, als zu der Gabelwaare das Pfund guten Stahls höher nicht, als zu sechs Stüber, das Eisen aber zu fünf Albus anrechnen und verkaufen; dieser Preis soll sodann ohne unsere gnädigste Genehmigung nicht erhöhet werden.

§. 21.

---

gestiegen ist, daß die 100 Pf. Stahl 16. 17. bis 18 Rlr. kosteten, wogegen man diese sonst für 10 oder höchstens 11 Rlr. haben konnte, ließen viele privilegirte Kaufleute anstatt gewöhnlicher Weise den Stahl den Handwerksleuten zu liefern, und zu 10 Rlr. zu berechnen, diese für die Anschaffung der Materialien sorgen. Selbstsprechend wäre es nun, daß wenn die Handwerksleute in dem Lohnsatz nicht indirect verkürzet werden sollten, diesen der Mehrpreis des Stahls vergütet werden müßte. Denn dieser §. ist in die Satzung aus keinem andern Grunde eingerückt worden, als um dem Handwerksmann in allen Zeitläuften, nämlich auch, wenn die Materialien theuer seyn, seinen Lohn zu sichern. Der Handwerksmann wird aber eben so in seinem Lohnsatz verkürzet, wenn der Kaufmann ihm dasjenige nicht ersetzt, was der Stahl mehr als 10 Rlr. gekostet hat, als wenn der Kaufmann den Stahl geliefert, und solchen dem Handwerksmann im kostenden Preise berechnet hätte. Gemäß diesen ganz natürlichen Grundsätzen sind einige privilegirte Kaufleute im Jahr 1798 beym Untersuchungs-Gericht

§. 21.

Der Handwerksmann, welcher gegen ein oder andern deren im 16 — 17 — 18 — 19 und 20. §. vermeldeten Bedingnisse angehen wird, soll in eine Strafe von 10 Rthlr. nebst Confiskation der Waaren verfallen seyn.

§. 22.

---

in die bestimmte Strafe von 25 Rlr. verurtheilet worden, auch ist auf Anfrage des Obervogts-Verwalters bey der hohen Regierung unterm 16ten July 1798 mit völliger Erkänntniß der Sache die Erläuterung dahin ertheilet worden, daß der Kaufmann dem Handwerksmann den Mehrpreis des Stahls ersetzen müßte, wenn dieser solchen selbst liefert. Dessen ungeachtet sind die Urtheile des Untersuchungs-Gerichts reformiret, und den Condemnaten die Brüchten abgeschrieben worden. Zuletzt setzte sich die ganze Kaufmannschaft gegen die erwähnte Auslegung des ersagten §. und übergab eine weitläuftige Vorstellung zur Regierung, ohne daß die Sache bisher entschieden worden. Indessen sind inzwischen mehrere Kaufleute deswegen mit 25 Rlr. gebrüchtet worden, weil sie den Stahl im kostenden Preise in die Lieferungsbüchelger eingeschrieben haben, und dagegen sind diejenigen ungestraft geblieben, welche stetshin den Handwerksmann für den Stahl haben sorgen lassen, und den Mehrpreis nicht vergütet, mithin diesen weit mehr geschadet haben.

§. 22.

Der Gabelmacher soll unter Strafe von zehn Rthlr. nebst Confiskation der Waaren, die Gabeln mit seinem eigenen zum Messermacher-Protokoll in Abdruck einzulieferenden Zeichen auf die Becken, und nicht auf die Erl bezeichnen, und das Zeichen auf die Englische Gabel, wenn sie ganz fertig, erst ganz zart und fein schlagen.

§. 23.

Der Kaufmann sowohl als Handwerksmann, soll unter Strafe von zwanzig fünf Rthlr. nebst Confiskation der Waaren weder von den hiesigen Gabelmachern noch von einem andern Orte Gabeln einkaufen, vielweniger von einem andern Orte nach Leipzig, Frankfurth, oder sonst wohin sich lieferen lassen.

§. 24.

Unprivilegirte Kaufleute sollen künftig unter Strafe von drey hundert Rthlr. ohne unsere gnädigste Genehmigung nicht angenommen werden; Den Verbleibenden wird aber unter Verlust der Handlungs-Freyheit der Einkauf, und die Versendung der Messern und

Gabeln

Gabeln anders nicht gestattet, als daß dieselben anvorderist das Muster zum Protokoll vorlegen sollen, nach welchem dieselbe ein oder anderes einkaufen wollen; nach solchem Muster sollen alsdann die Satzungs-Deputirte den Preis bestimmen, welchen der unprivilegirte Kaufmann für die ausgesuchte Waare nebst dem bestimmten Prozent entrichten soll. — Wobey aber auch der Bedacht zu nehmen, daß den Unprivilegirten der Preis nicht gar zu hoch und übertrieben bestimmet werde.

§. 25.

* Auch soll fernerhin kein unprivilegirter Abhäuer, Pockholzschneider, Häftenmacher und anderer nicht berechtigter Arbeiter, welcher vorhin in der Fabrike zu Sohlingen nie gear-

* Dieser §. ist am 4ten Xber 1789 dahin abgeändert worden, daß die unprivilegirten Arbeiter in Gefolg der Bruderschlüssen sofort abzuschaffen, dabey aber mit jenen vor 1777 angenommenen der Unterschied zu machen seye, daß die Privilegirte das Vorrecht haben sollen, wenn dieselben sich in den Werkstätten melden, und daß in diesem Falle derjenige mit 10 Rlr. bey dem ersten — mit 20 Rlr. bey dem zweyten und mit halbjährigem

gearbeitet hat, angenommen, und gebrauchet werden, unter Strafe von fünfzig Rthlr., worin der Privilegirte, welcher solchen nicht berechtigten Arbeiter von neuem annehmen und brauchen wird, jedesmahl verfallen seyn solle.

Solchemnach befehlen wir hiemit, daß gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung, die wir auf gemeinsame Vereinigung und Vor-

---

Verbot der Arbeit bey dem 3ten Uebertrettungs-Falle bestrafet werden soll, welcher sich eines Unprivilegirten bedienen wird.

Dieser §. und die darauf am 4ten Xber 1789 erfolgte Erläuterungs-Verordnung ist niemals bey der Messermacher-Fabrike zur Ausführung gebracht worden; so oft ein oder anderer Handwerksbruder um die strenge Ausübung desselben angestanden, und die Vögte solche versuchet haben, ist jedesmal große Unruhe in der Fabrike erreget worden, indem die Handwerksbrüder sich immer in zwey Faktionen theilten, wovon einige auf die Abschaffung der seit 1777 angenommenen unprivilegirten Abhäuer, Pokholzschneider, Heftenmacher ꝛc., der gröste Theil aber auf die Beybehaltung derselben bestanden hat. Die Erfahrung hat aber gnugsam gelehret, daß die völlige Abschaffung der seit 1777 angenommenen unprivilegirten Arbeiter fast nicht ausführbar und vielweniger anzurathen seye. Denn a diejenige privilegirte Handwerksleute, welche sich zum Abhauen

schläge des Untersuchungs-Gerichts nach Gutfinden, und gestalten Sachen zu ändern, zu vermehren, oder zu minderen uns gnädigst vorbehalten, von den Kanzelen, und aller Orten, wo es nötig, verkündet, derselben in allen und jeden Punkten und Bedingnissen gehorsamst, und genauest gelebet, darauf stets

---

anheischig machen, sind gewöhnlich schlechte Arbeiter, welche sich nur in dem Fall mit dem Abhauen begnügen, wenn sie keine Messer oder Gabel zu schmieden haben; so bald sie aber dergleichen Arbeit erhalten, verlaßen sie den Messerschmied, wobey sie bisher das Abhauen verrichtet haben, wodurch diese Leute plötzlich ausser Stand gestellet werden, ihrem Kaufmanne die bestellte Arbeit zu liefern; daher ist dem grösten und vornehmern Theil der Messermacher-Fabrik daran gelegen, daß die unprivilegirten Abhauer beybehaltrn werden, weil sie sicher sind, daß sie diese allezeit zu ihrem Dienst haben, wogegen sie von ihren Mitbrüdern sehr öfters in die gröste Verlegenheit gesetzt werden, und deren bei häusiger Arbeit fast gar keine zum Abhauen zu haben sind. b Würde durch die plötzliche Abstellung der seit 1777 angenommenen unprivilegirten Arbeiter, worauf einige unruhige Köpfe noch kürzlich mit Ungestümm angetragen haben, eine Menge Unprivilegirten, welche kein anderes Handwerk, als das Abhauen erlernet, und sich lange Jahre damit

stets fest, und unverbrüchlich gehalten, und der- oder diejenige, welche in einem oder andern Theile dawider gehandelt zu haben, werden befunden werden, jedesmahl in die vorbestimmte Strafe sollen fällig ertheilet werden. Düsseldorf den 8ten 8ber 1789.

§. 45.

Was 1. bisher in diesem Capitel von der kaufmannschaftlichen Verfassung verhandelt

---

ernähret haben, gänzlich ausser Brod und Nahrung gesetzt, und genöthiger, mit Frau und Kindern den Bettelstab zu ergreifen, wenn sonst kein böser Genius sie irre führte und zu Diebereyen verleitete. Wenn man nun c hiebey erwäget, daß die Privilegirten ohnehin, wenn sie keine Beschäftigung haben, gegen die unprivilegirten Abhauer den Vorzug haben, und daß diese ihnen weichen müßen, wenn sie zum Abhauen sich einstellen wollen, so begreife ich nicht, welchen Nachteil die privilegirten Messermacherbrüder von diesen unprivilegirten Abhauern haben, und warum diese beträchtliche Menschen-Klasse von Unprivilegirten ausser Nahrung gesetzt werden sollte. Ich stelle nur hier das Sinnbild der Mißgunst vor, wo der mißgünstige Hund auf einem großen Haufen Heu liegt, und dem hungrigen Hornvieh das Heu fressen verwähren will, obgleich es ihm selbst nichts nutzen kann.

worden, betrift die Gesetze und Verbindlichkeit der Kaufmannschaft gegen die Handwerksleute, und 2. die Verbindlichkeit der Kaufleute unter sich in Rücksicht des ausländischen Handels: So wie nun die Handwerksleute das Recht haben, sich in ihrem Gaffelhaus zu versammln und unter dem Vorsitz der Handwerks-Vögte und Rathsleute über die Angelegenheiten ihres Handwerks sich zu berathschlagen, Protokolle abzufassen und Bruderschlüsse zu errichten; eben so haben die privilegirten Klingen- und Messer-Kaufleute das Recht, in einem desfalls bestimmten Haus zusammen zu treten, und unter dem Vorsitz von vier gemeinschaftlichen Deputirten über kaufmannschaftliche Gegenstände sich zu benehmen, durch ihren vereideten Actuar, welcher zugleich kaufmannschaftlicher Consulent ist, Protocolla abzufassen, und kaufmannschaftliche Schlüsse durch Mehrheit der Stimmen zu errichten. Der Ort der kaufmannschaftlicher Zusammenkunft wird Lizent-Haus, und die Deputirten werden Lizent-Deputirte genannt. Diesem zufolg heißt die für die kaufmannschaftliche Berathschlagungen vorgeschriebene und von Regierungswegen bestätigte Ordnung, Lizent-Verfassung. Li-

zent

zent ist eigentlich der Zoll, welcher für die ausser Lands zu versendenden Klingen und Messer entrichtet wird. Diesen hat die Kaufmannschaft von der Hofkammer für eine gewisse Summe gepachtet, wobey aber noch immer ein beträchtlicher Nutzen herauskommt, welcher von den Lizent-Deputirten zur Bestreitung der dem kaufmannschaftlichen Korps aufliegenden Kösten verwendet wird, und worüber die Lizent-Deputirten bey Abtretung ihres Dienstes Rechnung ablegen.

Der Lizent wird von einem vereideten und von den kaufmannschaftlichen Deputirten angestellten Lizent-Schreiber erhoben, welcher die jährlichs erhobenen Gelder an erwähnte Lizent-Deputirte wieder auszahlt, und denselben Rechnung ablegen muß. Einige behaupten, daß die Lizent-Abgabe in einem freiwilligen Erbieten der drey geschlossenen Handwerken ihren Ursprung habe; ich glaube hingegen vielmehr, daß dieses von der von jedem der obbemelten Handwerken an die Kellnerey jährlichs zu entrichtender Abgabe zu verstehen seye; denn ehemals wurden die Herzoge, als Höchstdieselben im Lande annoch residirten, jährlichs von jedem Handwerk mit einem stattlichen Schwert verehret.

Wie sich das Hoflager aber von hiesigen Landen entfernete, wurde dieser eingeführte Gebrauch dahin beybehalten, daß der Werth eines solchen Schwerts zur Kellnerey entrichtet wurde. Der Lizent ist aber ein Zoll, welcher seinen Ursprung in der positiven Vorschrift des Sechsmann-Briefs von 1687 hat, zufolg welchen für die zum Mark und ausser Lands zu bringenden Klingen für jedes 100 ein Goldgülden als Erkänntniß zur Accise entrichtet werden solle.

Nachdem auch zum 8ten hochg. unsere Vorfahren höchstseeligen Andenkens vorberührten dreyen beschlossenen Ambachten bei solcher ihrer Begnädigung und wohlverübter Gewohnheit forthin nit allein zu schüzen, zu handhaben, sondern auch wir, als lang sich hierin Unverweißlich erzeigen, und es dem Handel ersprießlich sein würde, auf ihre Gute uns mit annehmliche und billig erfundene Vorschläg, noch in mehr wegen vermögliche Hilf, Beystand und Vorschub von uns selbsten als durch die unsrige wiederfahren zu lassen, ggst versprochen und zugesagt, so haben hingegen uns unsere Erben und Nachkommen alle Jahrs, wie von Alters schuldig gewesen, vor ein jedes derselben Handwerkern mit einem bereideten Schwerd zu verehren, wie nit weniger vor jedem hundert Schwerd oder Klingen, welche zum Mark, und unserem Fürstenthum Berg weggeführt, und verkauft werden, einen

§. 46.

Dieser Absatz enthält die Normal-Gesetze der oben erwähnter Lizent-Verfassung. Ehemahls hielten die Lizent-Deputirten diesen Dienst lebenslänglich, und schalteten und walteten mit der Lizent-Kassa nach Belieben.

Im Jahr 1798 haben die derzeitigen Lizent-Deputirten eingesehen, daß eine bessere Ordnung für die kaufmannschaftlichen Zusammenkünfte, und besonders für die Administration der Lizent-Kassa sehr nothwendig seye. Diese errichteten daher eine Lizent-Verfassung von 21 Artikelen, welche von der im Lizent-Hause am 15ten May 1798 versammelt gewesenen Kaufmannschaft genehmiget, auch unterm 22. August v. J. von der hochpreislichen Landes-Regierung bestätiget worden ist. Indessen war ein grosser Theil der Kaufmannschaft bey der damaliger Lizent-Versammlung, worin die oberwähnten Artikel den versammleten

Ggl. oder die rechte Wehrt dafür, Schlachtschwerde aber, Pampen Dollichen und dergleichen nach Advenant, anstatt unterthänigster Erkänntnis zur Accise, als lang uns solches gefällig sein wird, zu lieferen und zu bezahlen.
Sechsmannbrief von 1687. J. 8. Fol. 5.

Interessenten zur Genehmigung vorgelegt worden sind, nicht anwesend. Diese errichteten nun einen andern Entwurf zur neuen Verfassung, welcher im Wesentlichen von der erstern sich darin unterschieden, daß erstens nach dem 1ten, 2ten, 5ten und 9ten Artikel dieser letztern Verfassung die Lizent-Deputirten in der Administration der Lizent-Kassa weit mehr eingeschränkt worden, als nach jener der Lizent-Deputirten. Für die Kassa war daher dieser Entwurf weit zuträglicher, als die schon bestätigte Lizent-Verfassung. 2tens unterschied dieser Entwurf sich von der besagten Verfassung darin, daß nach dem erstern alle Arbeiter, welche zugleich handelten, auch sogar die handlenden Vögte und Rathleute in die kaufmannschaftlichen Versammlungen mit aufgenommen werden sollten; und daß 3tens kein Schluß mehr gültig seyn sollte, welcher von der Mehrheit der Anwesenden abgefasset worden seye, sondern daß zur Errichtung eines gültigen Schlusses die Mehrheit der ganzen Kaufmannschaft erforderlich seyn müßte. Diese beyde Neuerungen stritten aber gegen die bisherige Observanz, und die von den Lizent-Deputirten entworfene Verfassung war in diesem Punkt vorzuziehen.

Nach-

Nachdem die Anhänger dieses Entwurfs zur neuern Lizent-Verfassung denselben der hochpreislichen Regierung gleichfalls zur Bestätigung vorlegten, ertheilte dieselbe unterm 31. August 1798 dem Obervogts-Verwalter den Auftrag, der gesammten Kaufmannschaft beyde Entwürfe Mann für Mann vorzulegen, und jeden vor dem Protokoll zu fragen, welcher von beyden Verfassungen er beytreten wollte. Bey dieser Vernehmung ergab sich, daß die Kaufmannschaft in zwey Faktionen getheilt war, einige stimmten für die Verfassung der Lizent-Deputirten, und einige für die andere. Die Landes Regierung suchte nun den Mittelweg, indem sie aus jedem der beyden Projecte das Gute heraus nahm, und folgends durch den Fabrik-Commissär Tit. Herrn Geheimrath Beuer für das kaufmannschaftliche Korps nach Anleitung der über diese Zwistigkeiten erfolgten Entscheidungs-Verordnungen vom 17ten Juny und 18ten 9ber 1800 jene in der Anlage von Ziffer 1. beygebogene Normal-Gesetze entwerfen ließ, worin nunmehr die Grund-Verfassung der Sohlinger privilegirten Kaufmannschaft besteht.